



II- 2236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 31.286 - 2c/73

zu Zl. 1088/J-NR/73  
vom 15. Feber 1973

1048/A.B.

zu 1088/J.  
Präs. ... 16. März 1973

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

I.

Die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 15. Feber 1973 (II-2175 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nationalrates, XIII. GP) an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Verwaltungsstrafsekte eingebracht.

II.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Vorausgeschickt sei, daß die in der XII. GP des Nationalrates im Amt gewesene Bundesregierung in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 (S. 13 der sten. Prot. des Nationalrates vom 27. April 1970, XII. GP) im Rahmen der Absichten über die Weiterführung einer österreichischen Rechtsreform unter anderem ausgeführt hat:

" .... nach Vollendung dieser Reformwerke wird das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren den neuen Grundsätzen des Strafgesetzes und des Strafverfahrens anzupassen sein."

Dieser Standpunkt gilt auch für die Aktivitäten der gegenwärtig im Amt befindlichen Bundesregierung, was nicht zuletzt durch die Vorlage der Regierungsvorlage eines Strafgesetzes und der Ankündigung einer Strafverfahrensreform unterstrichen worden ist.

Diese in der Regierungserklärung enthaltenen Absichten knüpfen an Gedankengänge an, die in engem Zusammenhang mit der Durchführung der in den Art. 5 und 6 der

Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen vornehmlich das gerichtliche Strafrecht und das gerichtliche Strafverfahrensrecht betreffenden Grundsätze stehen. Zu Art.5 hat Österreich einen Vorbehalt gemacht. In engem Zusammenhang mit den genannten Artikeln steht auch die Bestimmung des Art.13 der genannten Konvention.

Das Bundeskanzleramt hat daher, um diesen Absichten der Bundesregierung gerecht zu werden, schon im Jahre 1970 seine Reformvorstellungen auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrensrechtes in einer Studie niedergelegt, die es vorerst den hauptsächlich mit dem Problem berührten Bundesministerien, und zwar den Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen, zugemittelt hat. Das vorläufige Ergebnis - es sei ausdrücklich betont, daß es sich um ein vorläufiges Ergebnis handelt - stellt der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze abgeändert werden, dar, den das Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 9.Mai 1972, GZ 81.620-2c/72, einem umfassenden Begutachtungsverfahren zuführt und auch der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zwecks Information der parlamentarischen Klubs zugeleitet hat. Allerdings beschränkt sich dieser Entwurf vorerst auf Reformvorschläge, die in naher Zukunft unschwer verwirklicht werden könnten, während grundsätzliche Reformen des Systems des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrensrechtes offenbar dem Zeitpunkt vorbehalten werden müssen, in dem die Reform des gerichtlichen Strafrechtes und -verfahrensrechtes abgeschlossen ist.

2. Zur Begründung der Anfrage der Abgeordneten darf darauf hingewiesen werden, daß erst die Verfassungsreform von 1929 und nicht schon die Verfassungsreform von 1925 die Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten verlangt und daß die diesbezügliche Vorschrift in der Bundesverfassung nicht im Abs.3 des Art.11

- 3 -

sondern im Abs.5 des Art.11 Eingang gefunden hat.

3. Dies vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt im besonderen beantwortet:

Frage 1 lautet:

Hat das Bundeskanzleramt eine Übersicht, wie sehr die Verwaltungsstrafrechtspflege seit 1950 zugenommen hat, wenn ja, wie sieht diese Entwicklung im einzelnen aus?

Antwort:

Dem Bundeskanzleramt steht keine exakte Übersicht über die in der Anfrage genannte Entwicklung im Bundesbereich zur Verfügung. Dies hat seinen Grund in folgendem:

Im Gegensatz zum gerichtlichen Strafrecht, das die Einrichtung des Strafregisters kennt, gibt es keine zentrale Evidenz von Verwaltungsstrafen für den Bereich des Bundes und der Länder bzw. für den Bereich des Bundes allein. Dies ist daraus zu erklären, daß gemäß § 55 Abs.1 VStG 1950 ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolge nach sich zieht und nach Ablauf von 5 Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt gilt. Wohl gibt es Sonderbestimmungen über die Evidenthaltung bestimmter Verwaltungsstrafen (vgl. etwa § 147 Abs.1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr.253/1957, und § 96 Abs.7 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr.159/1960).

Es wird aber wohl festgestellt werden dürfen, daß angesichts der seit 1950 immer stärker zunehmenden Zahl von bundesgesetzlichen Normen und der Tatsache, daß zum Teil bisher gerichtlich strafbare Handlungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt wurden, die Verwaltungsstrafrechtspflege für den Bundesbereich wohl zugenommen haben dürfte. Dies gilt beispielsweise für den großen Bereich des Wirtschaftsrechtes (Freisregelungsgesetz, Preistreibereigesetz und andere Wirtschaftslenkungsgesetze), vor allem aber für den großen Komplex des Verkehrsstrafrechtes, dessen Vollziehung allerdings, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen die Straßen-

- 4 -

verkehrsordnung handelt, zufolge Art.11 Abs.1 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr.148/1960 nun in die Vollziehung der Länder fällt und daher von einer Kontrolle des Nationalrates ausgeschlossen ist.

Dem steht auf der anderen Seite gegenüber, daß die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle vom 8.Juli 1971, BGBl.Nr.275, die im Zusammenhang mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 und dem Verkehrsrechtsanpassungsgesetz 1971 erlassen worden ist- die sogenannte Entkriminalisierung von Verkehrsstrafaten- durch eine Neufassung des § 21 des VStG das Absehen von der Strafe durch die Behörde als auch durch das Organ der öffentlichen Aufsicht auf breitere Grundlagen gestellt hat. Damit ist wiederum dem Zunehmen der Verwaltungsstrafrechtspflege durch Verhängung von Verwaltungsstrafen teilweise entgegengewirkt worden.

Die Frage 2 lautet:

Wann kann mit der Vorlage eines Ausführungsgesetzes zu Art.11 Abs.3 (richtig wohl Abs.5) B-VG (Einsetzung unabhängiger Verwaltungsstrafsenate) in den Ländern gerechnet werden?

Antwort:

Es ist geplant, die Neuordnung der organisatorischen Fragen des Verwaltungsstrafrechtes zusammen mit der Neuabgrenzung des materiellen gerichtlichen Strafrechtes vom Verwaltungsstrafrecht und eine Reihe damit verbundener Reformen am Verwaltungsstrafrecht - wie etwa im Verwaltungsstrafrecht zulässige Strafarten und Höchststrafen - in Angriff zu nehmen. Ein besonders vordringliches Anliegen dieser Reform ist es, den Grundsätzen der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verwaltungsstrafverfahrens stärker zum Durchbruch zu verhelfen, als dies bisher der Fall war, ein besonderes Anliegen, das schon die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und über das Verwaltungsstrafverfahren, 697 der Beilagen zu den sten.Prot. des Nationalrates, I.GP, verwirklichen wollte, die dann aber dem Genfer Sanierungsprogramm zum Opfer gefallen und parlamentarisch nicht

- 5 -

behandelt worden ist.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, inwieweit etwa durch den Ausbau der Bestimmungen der §§ 41 und 42 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes dem Verwaltungsgerichtshof eine Überprüfung der Tatsachen und der Beweiswürdigung in stärkerem Umfang als dies bisher der Fall war möglich sein soll.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auf die Vorschläge des 4. Österreichischen Juristentages Wien 1970 hingewiesen, der in der verfassungsrechtlichen und in der völkerrechtlichen Abteilung das Thema "Von der Gewaltentrennung im formellen und materiellen Sinn unter Berücksichtigung der Abgrenzung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechtes" zu behandeln hatte. Aus den Beratungen dieser Arbeitsgruppe läßt sich eine Reihe von Leitsätzen nennen, die offenbar in diesen Beratungen und darüber hinaus auch allgemein Zustimmung gefunden haben. Diese Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) weitestgehender Vorschlag:

Völlige Beseitigung des Verwaltungsstrafrechtes in materieller und prozessualer Hinsicht und Einordnung in ein gerichtliches Strafrecht;

b) Schaffung sogenannter aufeinanderfolgender Zuständigkeiten, in denen die Verwaltungsstrafbehörde nur einen bedingten Strafbescheid erläßt, der mit der Anrufung des ordentlichen Gerichtes außer Kraft tritt, mit allen Folgen der gerichtlichen Zuständigkeit (vgl. dazu das Ordnungswidrigkeitengesetz der BRD);

c) Schaffung verbesserter Rechtsschutzeinrichtungen im Verfahren der Verwaltungsstrafbehörden:

Weisungsfreiheit der Verwaltungsbehörden nach dem System des Art. 11 Abs. 5 B-VG und Einführung der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens;

d) verfassungsgesetzlich festzulegende Höchstgrenze für Geldstrafen und Unzulässigkeit der Verhängung

- 6 -

von Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafbereich.

Diese Fragen können aber nur - wie die Leitlinie der Aktivitäten bildenden eingangs erwähnten Regierungs-erklärung sagt - erst nach Beendigung des Reformwerkes am gerichtlichen Strafrecht und Strafverfahrensrecht in ihrer ganzen Breite übersehen werden.

6. März 1973  
Der Bundeskanzler:

